

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

**betreffend die Konten von Rozsi Singer  
und  
Erich Brauner  
(Bevollmächtigter Kurt Singer)<sup>1</sup>**

Geschäftsnummer: 200555/SB<sup>2</sup>

Grundlage dieses Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Das CRT konnte kein Konto auf den Namen [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Rozsi Singer („Kontoinhaberin 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und auf das veröffentlichte Konto von Erich Brauner („Kontoinhaber 2“) beim [ANONYMISIERT] („Bank 2“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

---

<sup>1</sup> Um alle Konten, die der Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber einen ähnlichen Namen wie der Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat, auch wenn der Ansprecher den Inhaber des Kontos nicht als seinen Verwandten identifizieren konnte.

<sup>2</sup> Der Ansprecher reichte bereits 1999 einen Eingangsfragebogen auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung auf das Konto von [ANONYMISIERT] beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 200555.

## **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der am 8. Dezember 1889 in Wien, Österreich, geboren wurde und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] 1921 in Wien heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater Buchhalter war und für eine Versicherungsgesellschaft arbeitete. Der Ansprecher erklärte ferner, dass sein Vater von 1921 bis 1938 in Wien in der Zirkusgasse 39/23; von 1938 bis 1940 in der Rotesterngasse 20; und von 1940 bis 1942 in der Grossen Schiffgasse 9 wohnte, und danach in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert wurde. Der Ansprecher erklärte ebenfalls, dass sein Vater, der jüdisch war, in Auschwitz ums Leben kam. Der Ansprecher gab an, dass er am 15. Mai 1928 in Wien geboren wurde.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) einen Beschluss über die Wiedergutmachung für die Inhaftierung der Eltern des Ansprechers während des Zweiten Weltkriegs; und (2) eine Bestätigung, dass der Ansprecher im Konzentrationslager Dachau interniert war.

Der Ansprecher reichte bereits 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto seiner Eltern geltend machte.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, fanden zwei Konten, bei denen der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

### Konto 4022220

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Rosi Singer war, die in Rumänien wohnte.

### Konto 5033820

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Erich Brauner war, der in Moravska Ostrava, Tschechoslowakei, wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigten Kurt Singer und [ANONYMISIERT] waren. Aus den Unterlagen von Bank 2 geht ebenfalls der Wohnort, das Land, die Adresse, der Titel und der Beruf des Bevollmächtigten Kurt Singer hervor. Ferner enthalten die Unterlagen von Bank 2 das Datum, an dem das Bevollmächtigungsförmular in Kraft trat und das Datum der Kontoschliessung.

## **Analyse des CRT**

### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

### Identifikation des Kontoinhabers

In Bezug auf das Konto 4022220 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaberin 1 nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name seiner Mutter dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 1 sehr ähnlich ist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Der Ansprecher erklärte, dass seine Familie in Wien lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaberin 1 in Rumänien wohnte, einem Land, zu dem der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Mutter des Ansprechers nicht dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5033820 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Bevollmächtigten Kurt Singer nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über den Bevollmächtigten ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater Buchhalter war und für eine Versicherungsgesellschaft arbeitete. Der Ansprecher erklärte ebenfalls, dass sein Vater von 1921 bis 1938 in Wien in der Zirkusgasse 39/23; von 1938 bis 1940 in der Rotesterngasse 20; und von 1940 bis 1942 in der Grossen Schiffgasse 9 wohnte, und danach in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert wurde. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass der Bevollmächtigte eine andere Adresse und einen anderen Beruf hatte als die bzw. der vom Ansprecher angegebene. Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher weder Kontoinhaber 2 noch den Bevollmächtigten als seine Verwandten identifizierte. Folglich gelangt das CRT zu dem Schluss, dass der Bevollmächtigte Kurt Singer und der Vater des Ansprechers nicht dieselbe Person sind.

Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass ein Bevollmächtigter gemäss dem Schweizerischen Recht nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Nach dem Tod eines Bevollmächtigten erlöschen seine Rechte am Konto, die demnach nicht auf seine Erben übergehen. Selbst wenn der Ansprecher den Bevollmächtigten als seinen Verwandten identifiziert hat, ist der Ansprecher nicht am Konto berechtigt, solange keine Beweise in den Bankunterlagen vorliegen, dass der Bevollmächtigte und der Kontoinhaber miteinander verwandt waren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende

Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal